

und die Kunst/welche der Verfasser dahinein gesteckt/
und das Gemüth mehr nehret/ ergötzet/ schirmet und
zieret/als nimmer kein Sammetner Rock den Mann/
oder ein seidner Stoff mit güldnen Blumen ein Frau-
enzimmer/welche/ do Sie durch sittliches Wohlverhal-
ten sich nicht selbst zu rathen weiß/ von ihren eignen
Zierrath verrathen/ und nur mehr gemißzieret wird/
Eben als eine Sau die ein gülden Halsband umhat/
wie Salomons Ausspruch/ Prov. XI. 22.

LV. Ein Kleid/ wie schön es stehet/ zieret län-
ger nicht/als es neu und unbefleckt bleibt/ nicht so lange
noch/uf gut Französisch/do man alle Monat eine Façon
erdenckt/ oder doch denen teutschen Affen vorschwätzt/
iezt trage sich der König auf diese Mode/ und bekümme-
re sich nicht wenig darüm/wie fleißig mans in Teutsch-
land nachthue/denn ihm frehlich kein weniger Abgang
an seinen Jahr-Renthen geschehen würde/ wenn an-
dere Nationen klug würden. Er kans dem Gouver-
neur der Spanischen Niederlanden nicht vergessen/
daß er das Muster verlohren/ und wil ihm selbst leuch-
ten/ daß ers wieder suchen sol. Dahingegen/ was
gute Bücher sind/ (denn nach obigen §. 50. n. 102. be-
dingenen Principiis, muß gleich gegen gleich gehal-
ten werden/) halten länger wieder/und was man dar-
aus fasset/zieret mehr/erbauet mehr/ie lännger mans
braucht/ ie nützbarer ist es anzu bringen/ der Welt ist
mehr damit gedienet/ Machtet der Bauer einen grös-
sern Reverenz gegen einen Sammet Rock/ und ein
vergaffeter Jüngling gegen einen seidenen Stoff der
eine geschlenerte Ziege bedeckt/ An Fürstl. Höfen/ in
geistlichen Consistoriis und bey wohlbestaltten Raths-
Stühlen wird dar nicht uff gesehen,

LVI. Daß ein Bauer keinen Sammet / und seine Frau keine Seide tragen dörfen / braucht keiner sonderbaren Kleider-Ordnung / sein Armuth hats ihm vorhin verbothen / Und die in Städten bey Mitteln sind / soltens ein Theil auch usn Abend hinter der Thür verdienen / haben bisher nicht davon abgetrieben werden mögen / wie bedächtlich auch die Leges sumptuariæ eingerichtet werden. Daß von solcher Wahren wegen der sie führet / eines sonderbaren Vorzugs der Runten so mit ihnen handeln sich nicht zu berühren hat. Was rechtschaffne Bücher sind / (denn wir wiederum die ärgerlichen Schand-Schriften / so in allen Rechten verbothen / und ein Christlich Herze vorhin einen Eckel daran hat / ausschüren /) Sind eine solche Wahre / woran kein Stand / weder durch den Einkauf noch Gebrauch sich versündigen kan. Sie sind vor niemand / als der sie nicht verstehet / und wohl ohne Verboth ungekauft läffet / verschlossen. Wolte ja ein Dorff-Schulz so nicht lesen kan / sich das Ansehen machen / dz er auch mit Büchern umgehe / So ist seine höchste Straff / anderer Leut Unglauben / nachdem sie das Buch / einmal ihn sehen hinterrüks in d Hand haben.

LVII. Kaufen Sich ja nur Fürsten un Herren kostbare Kleidung / silbernen Haufrath / Schmuck von Gold und Edelgesteinen / so kauften nicht minder Bücher / Als wir von Egyptischen / Pergamischen un Constantinoplischen Monarchen und der Bibliotheken gehöret / welche ein ansehnlichs werden gekostet / und schwehrlich / wie etwan / die Kleider einem Schneider / so zugleich Cammerdiener / Laqven oder Trabant darneben gewesen / also diese einem Buchbinder seyn an-

ver-

vertrauet worden: Die gelehrtesten Leute nur werden zu Bibliothecarien gebraucht/ folglich die Bücher ufs höchste geachtet. Haben denn die Parther auch in die Zeige Schriften gewürcket/ So haben sie dadurch den Vorzug der andern Wahren und Handlungen vor den Büchern und dem Buch-Handel keines Weges gesucht noch anzeigen wollen / Plinius diß auch nicht bewundert / Sondern des Künstlers Hand hat sich durch solche Figuren nicht minder als etwa der Blumen und Thiere üben und sehen lassen / Und die kluge Nation auch ihre Stoffe zu Büchern gemacht / aus denen / wer sie auch trägt / sich erbauen solle / und ist in solchen Stücken jedweder Rauffmann ein Buchhändler gewesen. Aber dieses ist nicht zum gemeinen besten / sondern viel mehr zum Hoffarth / und eigen Nutz gemacht worden.

LIX. Wäre nun ein Ruhm in den Kuntzen / so mit einem Kaufmanne handeln zu suchen / uñ diejenige Handlung die vornehmste zu achtē / welche dero Wahren von hoher Hand bekömmt / und wiederum keinen als vornehme Leute zu Abnehmern hat / So ist droben schon gezeiget / welches die erste Hand sey / von wannen ein Buchhändler seine Wahren bekömmt / nemlich die Gelehrte / in deren Orden sich einzeln zu lassen hohe Häupter und Potentaten sich nicht schämen / von deren vielen bekant / daß Sie auch die Academischen Ehren-Titul sich zu Ehren gerechnet / Bücher geschrieben / und zum Druck geben. So sind auch der Buchhändler beständigste Abnehmer / die Gelehrten. Und kömmt ein Prinz in der Meß je zu Hand in ein Seydengewölb / so wird Er den

§ 2

Buche

Buchladen gewiß nicht vorbegehen. Es geschieht auch nicht alle Tage/und gehen in einen Seydenkrautwegen anderer darneben führenden Bahren/so schier Tagelöhner und Handwercks Pürschgen als Damen und Cavalliers/worentgegen der gemeine Hauffe den Buchladen nicht viel kothig machet.

LIX. Diß alles gesetzt / der Jubelirer/Goldarbeiter / Seidenhändler und andere vornehme Handels-Leute würden von vornehmen Personen alltäglich gesucht/und der Conversation gewürdiget / von denen Sie ein und anders zum Staatwesen gehörig hören oder doch ungemerckt ablernen könnten / was vor Aufgang an diesem oder jenem Hofe/wie die Zahlung einlieff / was des Prinzen Intraden/ und Vermögen/ wie treu die bey der Einnahm und Ausgab sitzen/es mit Ihm meinen/ Ob und was vor Unterschleiff hier und dar mit einschleiche. Ist etwas ! Denn diß alles einseitig nur geschähe / Fragte man wie es uf der andern Seite stehe / von wein obige alle dere Bahren aus erster Hand empfangen/was selbiger Seits vor Conversation und Erfahrung ? So würde der Jubelirer mit sonderbahrer Parrhesie zu unserem Erstaunen erzehlen / mit was Gefahr die Perlen aus der tieffen See auffgefischt werden müßten/ wie viel Slaven und andere gute Leut/ die sich dazugebrauchen liesen / drüber ufgiengen / was Kosten druff spendiret / und wie manche Gefahr zu Land und Wasser / von Sturm und See-Räubern ausgestanden würde / bevor es so weit kähm / Der Schelmerey der Juden zugeschweigen / die er bey Erkennung der guten von den falschen Jubelen erfahren und auslernen müße.

LX. Der Gold-Arbeiter wird von vieler Tür-
 ckengefahr / ehe er das Arabische / ja nur das Unge-
 rische Gold zu Handen kriegt / wieviel im schmelzen
 abgehe / wie er von den Bergleuten in die tieffsten
 Gruben mit geführet / öfters von den Fuhrleuten
 und eigenen Gesinde aufgehoben und gefährdet wor-
 den / zu erzählen wissen / So seinds dann Slaven / Ju-
 den / Schmelzer und Bergknappen / Fuhrleut und
 Goldschmieds Gesellen bey denen Jubelirern und
 Goldarbeitern / und ist schon oben gesagt / daß bey
 Senden / Tuch- und Leinwands Händlern / Weber /
 Spinner und Färber seyn / von denen sie die Wah-
 ren haben / und mit denen sie Conversiren müssen.
 Leut ihrer Ehr ungescholten / im Stand aber denen
 Gelehrten nicht zuvergleichen. Was von ihnen zum
 Theil kan erlernet werden / ließ sich eines Jahrs lang
 viel thun / so wird manche Conversation so gar er-
 baulich / und zu mal mit Juden nicht allzu rühmlich
 seyn. Darumb schlüssen wir nochmalen: Daß die
 Buchhändler vor andern Ihres Standes so fern
 glücklich und zu ehrende Leute seyn / als die Ihrer
 Profession wegen Gelehrten nie müßig gehen / noch
 von denselben verlassen werden.

LXI. In noch fernerer Erwägung / billich ein
 jeder Stand in jeglichem Regiement / von- und nach-
 dem zu Ehren als mehr Er dem gemeinem Wesen
 dienet / und Nutz von ihm zugewarten stehet / denn
 dis wol der Angel ist / worinnen diese Thür sich keh-
 ret und wendet / dahin solt aller Stände und Unter-
 thanen Absehen gerichtet seyn / wie sie mit dero Thun
 und lassen / Handel und Wandel zur Lifnahme gemei-

ner Stadt ichtwas mög beitragen: Aus gleichem Fundament solt auch die Vergeltung genom̄en / und / weils durch Geldmittel zu thun / einer Republic. beschwerlich fallen wolte / die Achtung und Ehre vertheilet werden. Befant ist aber / daß durch den Buchhandel dem gemeinem Wesen mehr denn andere verdienet werde. Denn / was andre vor Wahren führen / den Leib angehen / zu dessen Nothdürfftiger Unterhaltung dienen / auch wohl zur Ergögligkeit und Wollust. Der Buch-Handel dienet zur Erbauung des Gemüths / aus Büchern lernen wir / wie man Gott dienen / die Welt regieren / der Gesundheit zu statten können / sein Leben tugendlich anstellen / freundlich / klüglich doch ohnschadentlich mit Leuten conversiren / und also Gott und Menschen wohlgefällig sich hinbringen könne.

LXII. War ist's / andre Handlungen sind gleichfals unentbehrlich / und contribuiren derer eckliche so gar dem Prinzen zu seinen Regalien / der Jubelirer setzt ihm die theurbaresten Steine in die Kaiserliche Krone / und sticket den Kaiserlichen Mantel mit den kostbarsten Perlen / der Seidenhändler führet den Purpur darzu herbey / und schmiedet der Gold-Arbeiter Zep̄ter und Crone / der Materialist führet die köstlichen Specereien und andere Raritäten / und der Korn-Händler Brod herbey / von deswegen iedweder sein Lob zu gewarten hat. Worzu wolten aber alle diese Nummeren hinreichen / wenns einen gefährlichen Stand gewinnen wolte? oder sonst ein schwerer Casus fürfället / der Leib und Leben / ja gar Stadt und Länd̄er Wohlfahrt betrifft. Da muß ein kluger

Cank-

Canzler / ein beredter Staatsmann das beste bey der
Sach thun / das lernen sie aus Büchern. Kan der
Buchhändler nicht rathen oder reden / so trägt er doch
so viel an ihm die Mittel darzu herbey / Bey ihm wer=
den die Staats-Bücher und behufige Dinge gesucht /
wenn alle Stricke reißen wollen. Ihm gebührt in
Begeneinanderhaltung oder Betrachtung der Wah=
ren vor andern der Vorzug!

LXIII. Eins solten wir bey nahe vergessen ha=
ben / daß derjenige Handel und Kunst vor andern
auch den Vorzug verdiene / welcher mehr erfordert /
und so leicht iedwedem nicht bey zubringen. Denn
gehört zum Buchhandel unter andern auch eine Wis=
senschaft der Lateinischen Sprach / Als in welcher die
meisten Bücher beschrieben werden. Sie ist das Band
der Europæischen Völcker / und das Mittel / wodurch
die einander in der Mutter = Sprach nicht verstehen /
noch mit einander communiciren und correspondi=
ren können. Und der werden die Buch Händler meist
nicht unfündig / zum Theil aber sehr wohl erfahren /
und mächtig seyn / oft auch der Französischen und Ita=
liänischen. Hierentgegen / wenn bey andern Hand=
lungen die Frauen ein Jahr zwey drey oder höchstens
viere mit gefessen / haben sie dieselbe begriffen / un̄ kön=
nen nach Abgang der Männer / deroselben in Person
vorstehen / und sie fortstellen. Nur der Buchhandel
ist nicht vor die Frauen / sie müsten denn auch Latein
verstehen / Sondern müssen Ihn uf tödtlichen Hintrit
ihrer Männer von erfahrenen Leuten und Factoren /
oft mit großer Gefahr regieren lassen.

LXIV. Ist dann der Buchhandel so wichtig /
so nö^{thig}

so nöthig und nützlich / so verdienet er billich einigen Favor und Ergößigkeit / Und solte vor andern privilegiirt seyn. Fragt sich solchem nach / ob die Buchhandlung auch / und womit sie privilegiiret / worin die bestehen / wer sie gegeben? Und zwar betreffen selbige zum theil ihre Person / theils dero Stand und Handlung. Vor Ihre Person / seynd sie entweder uf Universitäten oder außserhalb an andern Orten / woselbst Sie sich freylich nach des Orts Stadt: Recht und Gewohnheit halten müssen / nach dem bekanten Verß:

Si fueris Romæ, Romanô vivito more.

Si fueris alibi, vivito sicut ibi.

Uf Universitäten aber / werden sie billich denen Studiosis gleich geachtet / so fern daß der Rector Magnificus sie in dero Universität Schutz und Bürgerschaft angenommen / und sie in bürgerlichen Klag=Sachen vor Ihme dingstellig werden. Allermassen uf der löblichen Universität zu Tübingen / und anderer Orten mehr bräuchlich. Wie denn Menochius in seinem Tractat de Arbitrar: Judic. Quæst. Q. 376. n. 8. schreibt.

LXV. Denn es disfalls etwas veränderlich gehalten wird / und pflegen etliche Universitäten die Buchbändler alleine unter ihre Jurisdiction zu haben / als zu Salzburg / und mehr Orten. Und wär nicht ungereimt noch unbillich / daß es gleich durch allenthalben also gehalten würde / denn i. eine Bücher=Censur allenthalben hoch von nöthen / wozu uf Universitäten an geschickten Leuten nicht mangelt / dabey denen Städten / so wohl wo Universitäten / als wo keine sind / nicht

nicht allezeit noch allerwegen dergleichen zu finden. Und ob sich das Predig- Ambt wolt annehmen / könnten Sie doch auffer - und über Ihre Geistliche Profession nicht schreiten. Zu dem 2. verdienen es die Buchhändler allerdings / daß unter einer wohl- löblichen Universität Inspection, Schutz und Both- mässigkeit stünden / wegen droben angezogener steti- gen und gleichsam verknüpffter Conversation unter- einander / wegen der mannichen guten Officien die Sie denen Gelehrten leisten / und entweder aus eige- ner Curiosität allerhand gute Bücher ausforschen / oder do es Ihnen von Literatis zuvor an Hand ge- ben worden / dennoch selbige oft aus fernen Landen zu großen Nutz verschreiben. Andere Ursachen und autoritates Doëtorum zeigt D. Richter. ad Auth. Ha- bita C. Ne fil. pro patr. part. 2. pag. m. 42. seq.

LXVI. Hätte nun gleich eine oder andere Stadt Obrigkeit einanders herbracht / oder eine oder andere Academie hätte sich guthwillig dero Jurisdi- ction in einem oder andern Casu austrücklich bege- ben / wie von der zu Bononien geschrieben wird / daß zu Zeiten Azonis , als wegen der grossen Menge bey zehen tausent Studenten / Sie sich nicht getrauet / sel- bige im Zwang zu halten / die hohe Gerichte und peinliche Fälle / der Stadt überlassen hätte. So wären doch dergleichen sonderbare Casus in keine Consequenz zu lassen. Herm. Fascic. jur. publ. cap. XXXIII. n. 110. pag. m. 654. Ob auch gleich einerwegen eingeführt / daß der Buchhändler Hän- ser / als Bürgerliche Wohnungen / der Stadt- O- brigkeit unterworffen / ja so gar Ihre Personen zu

G

bür-

bürgerlichen Unpflichten gezogen würden/ So scheint dennoch/ zumal dero Universitäten Interesse umib vieler Respecten willen darunter verfiren / daß doch zum wenigsten die Handlung und Gewölber Academischer Jurisdiction, Schuzes und Freyheit zugehan blieben. Könt auch füglich aus l. 2. C. verb. Ergasteria. C. de Metat. XII. 41. behauptet werden als wodurch nicht allein der Handwerks Leut Werkstätten/ sondern und fürnehmlich die Handlungs Gewölber können verstanden werden. v. Tabor. de Metat. p. 249.

LXVII. Was diesem nach dero Handlung betrifft / ist ohnleugbar und nicht etwan Land- oder Reichs-sondern Weltkundig daß kein Potentat einem Buchhändler einen Begnadigungs Brieff über einen gewissen Verlag/ jedoch uf vorgehendes ziemendes Nachsuchen versagt/ und bezeigen das/ die vielen Extracte, oder noch völlige Contexte derer vor solche Bücher getruckten so in- als ausserhalb Teutschlandes von Käyser und Königen ertheilter Privilegien. Ja Churfürstl. Durchl. zu Sachsen durch offenes Ausschreiben gnäd. erfordert / solche Privilegia von Wort zu Wort vor zu drucken. Ja Königl. Maj. in Franckreich haben durch ein Atest oder Ausspruch denen Buchhändlern so von und nach der Königl. Universität zu Paris handeln / freye Ab- und Zufuhre / von aller Beschwerde und Uflage so wohl roher als gebundener Bücher/ sie mögen ins Reich oder an und von auswärtischen Orten bracht werden / allergnädigst ertheilet. Wie solches der gefahre Doctor Frisch in seinem Tractat von Buchhändlern cap. VII. §. 4. anziehet.

LXIX. So wehre auch ohneschwer / einig

Jus prohibendi wider andere / so Einheim- als Auswärtische zuerlangen / wenn sie Beliebung trügen / in gewisse Collegia sich beschließen / und eine beliebige Ordnung unter sich selbst zu machen / Gestalt an einem bekandten Ort vor etlichen Jahren in Vorschlag / aber aus schädlicher Mißfälligkeit zu keinem Effect bracht worden.

Es ist vorher eines jeden Orts Obrigkeit verbunden / uf vorgehend ziemendes Anruffen / die Ihrige wider allerhand Turbationen und Überziehung zu schützen. Ferner so hat keiner Macht einigen Buchhändler das geringste Buch nach zu drucken / er sey auch wer er wolle. Wenn aber der Eigen-Nus jemand / wer der auch sey / dahin triebe / andrer ehrlicher Buchhändler Verlag / den Sie nicht ohne Kosten an sich bracht / auch wol Käyserl. oder andere Privilegia darob unterthänigst erworben / Vorthelsüchtiger Weise nachzutrucken. Oder augmentirt oder grösser und kleiner zu machen : Ist sich unterschiedlich zuverhalten.

LXIX. Denn / ersten Falls hat ers mit denen Verlegern / sie mögen nun auch von der Profession oder auswärtige seyn / zu thun : Andern Falls mit dem Drucker / Dritten Falls mit denen Autoren. Erfähret er den Nachdruck in effectu, deñer den schlechten Abgang und Nachfrage / wodurch ihm das Werk beliegen bleibt / empfindet / oder wird dessen äusserlich benachrichtigt / So ist der ordentliche Weg ad Aulam desjenigen Potentaten / so das Privilegium ertheilet / durch demüthigste Imploration umb nachdrückliche Manutenenz. Gestalt dann ohne Verhængung weitläufi-

laufigen ordentlichen Processus/ in einer solchen Sache
 so den Prinzen selbst angehet/ pflegt an gehörige Ort/
 und gemeinlich den Bücher-Commisarium den
 entweder Kaiserl. Maj. zu Franckfurt am Mayn/
 oder Churfürstl. Durchl. zu Sachsen in Leipzig hal-
 ten/ rescribiret und Verfügung gethan zu werden.
 Wie dessen Exempla keinem derer Buchhändler unbe-
 kant seyn/ aber keinem Verdruß dem Leser mit vie-
 ler Weitläufftigkeit zu machen/ vor dißmal mit Still-
 schweigen übergangen werden.

LXX. Wolte das Glück vollends einem so
 wol/ daß er die unrechtmässig nachgedruckten Exem-
 plarien einer wegen betreten oder doch ausfragen
 konte/ So darff Er nur bey solchen Orts Obrigkeit/
 mit Vorzeigung seines Privilegii, nach dessen Inhalt
 um schleunige Execution nächsuchen/ das Recht wird
 ihm versagt nicht werden/ denn die Bediente schon se-
 hen/ wo der Sportulen wegen sich zu versichern.
 Solte aber darinnen verzogen/ oder Impetrant zum
 ordentlichen Wege Rechts wollen gewiesen wer-
 den/ kan Er sich ad Superiorem deswegen beschwe-
 ren. Den Erfolg hat Carpzovius Jurisprud. Consist.
 Libr: II. def. 406. in angehengtem Rescriptis gezeigt.
 Hats Zeit bis dorthin/ möcht einer sagen und müssen
 die Buchhändler sich durch Privilegia vorher bewah-
 ren/ So folgt/ wo deren keines/ wird der Nach-
 druck ungewehrt und ungestraft seyn. Nicht also/
 mein Freund! der Process ist in solchen Fall/ da uff
 privilegia geklagt wird/ schleuniger/ die Hülff ist
 nachdrücklicher/ die Straff ist empfindlicher. Folgt
 aber drumb nicht/ wo kein Privilegium, da sey kein
 Recht/

Nicht keine Hülf/ keine Sünde / keine Strafe. Das natürliche Recht / die Vernunft weist einen jeden an / liegen zu lassen was nicht sein ist. Wird zwar durch der Menschen Bosheit / theils Thurnheit / durch die Obrigkeit / mit angehängter Straff verboten / war aber vorhin schon nicht recht Stehlen.

LXXI. Beym andern Fall / und mit dem Drucker kriegts ein Buchhändler zu thun / wenn einem ein Werk verdingen gewisse Anzahl Exemplarien zu liefern / Er aber über den ordentlichen / abgeredeten Zuschuß / noch mehr zuschießen würde / welches nicht recht / und wieder Gott und Gewissen gehandelt wäre / So seind auch die so genannten Gesellen Exemplaria, (welche sie zur Ergötzlichkeit / sich wollen zugeeignet haben) dem Buchhändler / und müsten ihm uf Begehren für billig Geld überlassen werden. Und ist ihr Vorwand / Es werde ja einem Hoiz = Späler nicht mißgönnet / daß er im Heimgehen eine Art = Scheide / einem Kerrettich = Hacker ein paar Ziebel zum Hand = Lohn nicht versaget oder mißgegönnet ! ganz ungegründet.

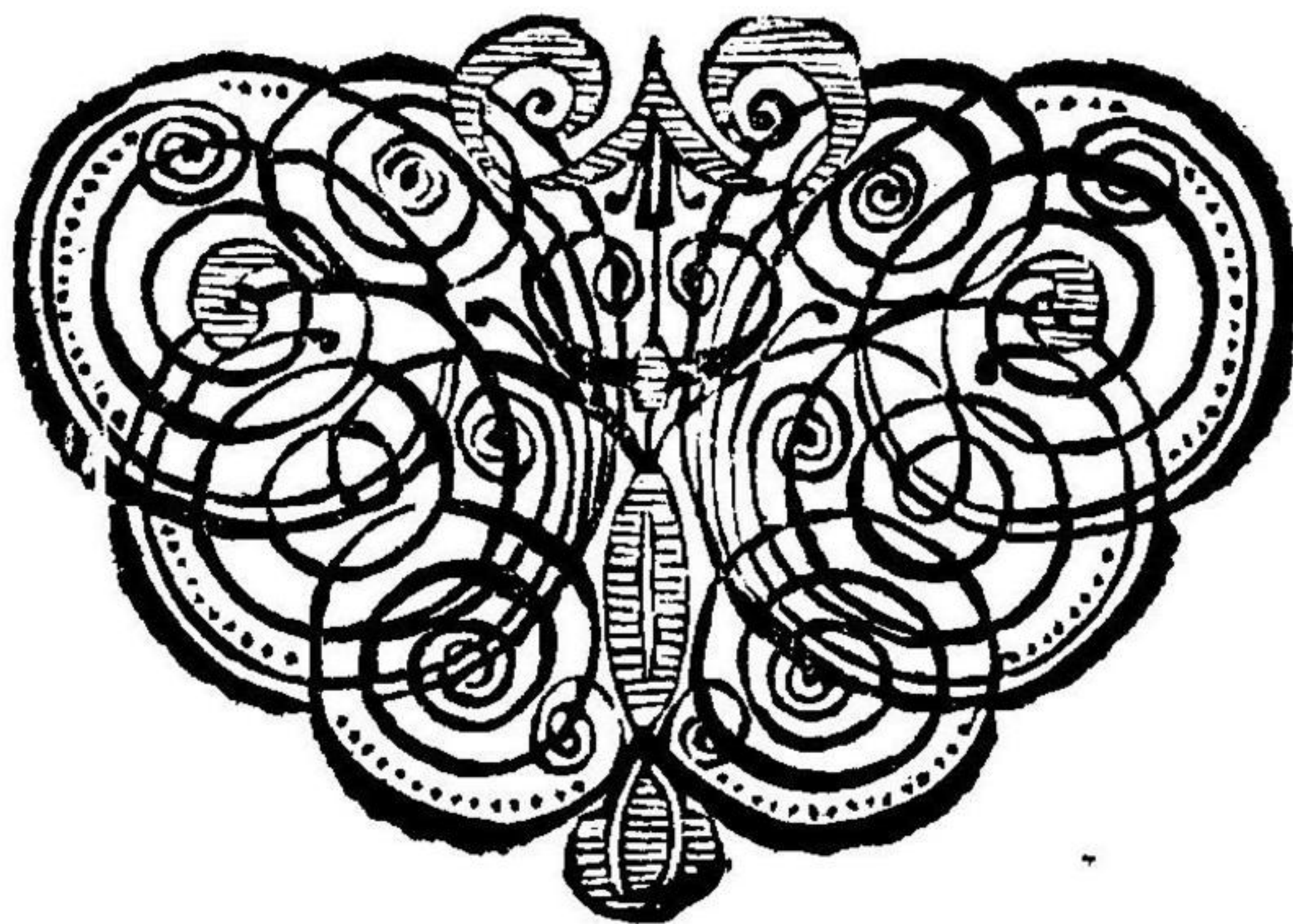
LXXII. Aber / was etwan ein junger unachtsamer Mensch geschehen läffet / was ein gütiger Haus = Vater aus allerhand Resecten übersiehet / was ein unvernünftiger / zuweilen unverschämter Tagelöhner an einem Orthe heimlich untergeschlagen / am andern durch schmehlen und betteln durch einander her zusammen getrieben / daraus kan er kein Recht gegen andre erzwingen / Schweigt auch gar fein still / wenn ein schlauer Studenten = Jung die hinter die Thür ver = steckte schönsten Klözer hervorzeicht und wieder uf dem

Hauften wirfft / Hätte ers mit Zug unter seinen Rock gesteckt / er hätte drum zu sprechen. Also / wenn der Bischoff von Bamberg nicht gestatten wil / daß die Fröhner seines Bistums / wenn sie Mist gezötet / nicht sollen ledweder soviel / als er mit der Gabel fassen und fortbringen kan / wieder vom Acker mitheim nehmen / So glebt er deswegen ein gedruckt Verboth wieder die so genante Abend-Böck und Mistgabel-Scheiden heraus / und wil / sie sollen mit dem gesetztem Fröhner-Deputat zu frieden seyn / und sich keine Accidentien darneben machen / wie in Besoldi Thesaur. Pract. klar ausgeführet.

LXXIV. Des letzten Falls / da ein Buch größer oder kleiner gemacht wird / geschichts entweder nur durch größer oder kleiner Format und Schrifften / So läuffts in vorige Fälle / oder es kömmt ein Gelehrter drüber / so es entweder in ein Compendium und Tabellen / Synopsis und dergleichen contrahiret / oder durch Notas und Supplementa extendiret / oder beydes zugleich / Als Hilligerus in Donello enucleato gethan. Istts nu mit des Autoris auch vorigen Verlegers Consens und gutem Wissen und Willen geschehen / so hats seine geweisete Wege / und wird Zweifels frey des vorigen Verlegers Interesse mit seyn beobachtet worden. Und ihme uf Begehren vor allen andern zu verlegen überlassen werden. Wo aber nicht / wie es mit dem Linnæo enucleato geschehen / So beschweren sich billich Autor und Verleger. So auch / do ein groß Buch also in eine Synopsis bracht würde / daß gleichwohl das Vornehmste in Haupt-Opere blieb /
und

und diß nur zum Wegweiser dienete / gerieth es dem-
 selben zu mehrer Nachfrage und Beförderung. In
 dem manlicher so das große Buch nicht getrauet zule-
 sen und kauffen/ weils ihm zu viel bedüncket / vermit-
 tels des kleinern drangebracht wird. Als mit Car-
 pzoio geschehen/ und eine löbliche Juristen Facultät
 zu Erffurdt / 17. Nov. 1669. in terminis de Jure re-
 spondiret ꝛc. doch muß alles mit Willen des ersten
 Verlegers geschehen/denn sonst wäre des exci-
 pirens / augmentirens variirens kein

E N D E.



Ahasveri Sritschens /

Hürstlich = Schwarzburgischen Sanzlers,

Abhandlungen

Von denen

Buchdruckern / Buchhändlern /

Papiermachern und Buchbindern /

Insonderheit

von deren Statuten / Freyheiten / Strei-
tigkeiten, der Bücher = Censur, Inspection
derer Buchdruckereyen = und Buchläden,
Ordnungen &c.

Zum diensamen Gebrauch derer der Lateinischen
Sprache Ankundigen ins Deutsche übersetzt

Von

Sincero.

Regensburg /

Zu finden bey Christian Gottlieb Seiffart. 1750.

Vorrede des Authoris.

Sa zwischen denen Buchdruckern, Buchhändlern und denen Verfassern derer Bücher um verschiedener Ursachen willen nicht selten nach denen Statuten, Gewohnheiten, und in Ermanglung derselben der Billigkeit und denen gemeinen Rechten zu entscheidende Irrungen entstehen: So habe der Mühe werth zu seyn geglaubt, bey Gelegenheit derer Canicular-Ferien von dieser Materie, zumahlen von der Obliegenheit der Buchdrucker und Buchhändler fürßlichen zu handeln, um hiedurch andern, welche mehrere Muß haben, so es ihnen gefällig, zur genaueren Untersuchung derselben Anlaß zu geben, an einer geneigten Aufnahm dieser meiner geringfügigen Arbeit nicht zweifelnd.

Sum-

Summarischer Inhalt derer Capiteln der ersten Abhandlung von denen Buchdruckern.

1. Cap. Von der Buchdrucker-Kunst insgemein.
2. " " Von dem Recht Buchdruckereyen zu verstaten.
3. " " Von der einer Obrigkeit über Buchdruckereyen zustehen-
den Aufsicht und Obsorge.
4. " " Von der Censur derer herauskommenden Bücher.
5. " " Von denen des Drucks unfähig- und zu lesen verbottenen
Büchern.
6. " " Von der Obliegenheit derer Buchdrucker bey Druckung
derer Bücher.
7. " " Von denen Freyheiten und Vorrechten der Buchdrucker.

Summarischer Inhalt derer Capitel der zwei- ten Abhandlung von denen Buchhändlern.

1. Cap. Von dem Buchhandel, dessen Lob und Nutzen.
2. " " Von dem Recht den Buchhandel zu verstaten.
3. " " Von einigen denen Buchhändlern fürtreghlichen Erinne-
rungen.
4. " " Von denen Privilegien, welche die Fürsten der Bücher
halber, daß solche binnen einer gewissen Zeit nicht nach-
gedruckt werden sollen, ertheilen.
5. " " Begreiffet allerhand vermischte Fragen und deren Erörte-
rung.

Dritte Abhandlung.

Von denen Pappiermachern.

Vierdte Abhandlung.

Von denen Buchbindern.

J. N. J.
Erste Abhandlung
Von denen Buchdruckern.

I. Capitel.
Von der Buchdrucker-Kunst insgemein.

Inhalt.

Von dem Ursprung der Buchdrucker-Kunst re-
 missive. n. 1. Von dem dabey unterlauffenden schädlichen
 Von derselben sonderbaren Nutzen. n. 2, 3. 4. Mißbrauch. n. 5. seqq.

§. 1.

Es würde die mir vorgesezte Schrancken weit überschreiten, sofern vorje- 1.
 so vieles von dem Ursprung und Fortgang der Buchdrucker-Kunst er-
 wehnen solte; immassen ohnehin bereits verschiedene Scriptoros vorhand-
 den, welche dieses zu untersuchen und hinlänglich auszuführen sich die
 Mühe gegeben. Und verdienen unter andern angerühmet zu werden
 Serrar. in Mogunt. L. 1. c. 37. Metran. Histor. Belg. L. 4. Majol. Tom. I. Col-
 loq. ult. Herm. Hugo de Origin. Scrib. c. 34. Ein zu Straßburg Anno 1640.
 heraus gekommenes Impressum von Erfindung der Druckerey. Doct. Schmid in
 Predigten von der Druckerey Besold. Discurs. singul. de Arte Typograph. wel-
 cher seinem Tractat de Arte Belli einverleibet ist, und letztlich auch Bernh. Mal-
 linkrot Tract. de Typograph. Orig. & Progressu.

§. 2. Gegenwärtig begnüget mich, den besondern Nutzen dieser recht edlen 2.
 Kunst zu ihren unsterblichen Ruhm fürzlich zu berühren. Caspar Klock de Era- 3.
 rio l. 1. c. 19. n. 43. seqq. rühmet folgendes von derselben an: Die Buchdrucke-
 rey, schreibet er, ist das einige Mittel, dasjenige, was sonst durch die Länge der Zeit
 unumgänglich verfehret und zernichtet worden wäre, zu erhalten, und der Nach-
 Welt vorzustellen. Sie mag mit Fug eine Kunst, das Angedencken einer Sache
 unveränderlich bezubehalten, ein Antidotum wider die Vergessenheit, und ein
 sicherer Behülff der menschlichen Gedächtniß genennet, ingleichen mit des berühm-
 ten Medici Philonis bekandtem Medicament, welches wider alle schädliche Anste-
 ckungen dienet, verglichen werden. Sie ist ein Geschenk und Gabe Gottes, und
 darum gleichsam für göttlich zu preisen, weil sie das, was bereits in der Asche ver-
 schar-

0
}

scharret gelegen, wiederum ans Tage-Licht stellet. Sie ist ein Wunder nicht nur Deutschlands, sondern des ganzen Erdbodens, indem sie den Weg zur Tugend, zu denen Geheimnissen aller Künste und Wissenschaften, zur Religion, ja zum Himmel und Christo selbst eröffnet. Sie ist gleichsam ein Lydius Lapis, dadurch man das Gold vom Blei, das Schwarze vom Weissen, das Falsche vom Wahren, und das Gute vom Bösen erkennen lernet. Sie gleichet jenem Ring der Angelicæ, welcher die von denen alten Philosophen ganz geheim gehaltene Grillen und Betrügeren entdeckt und beschämnet. Sie kan mit Wahrheits-Grund für eine Werckstatt des Glückes und Ruhms gehalten werden, gestalten durch sie verdiente Männer ihren Nahmen der Welt bekandt machen, auch Ehre, Reichthum und einen unsterblichen Ruhm erlangen, da hingegen nichtswürdiger und lasterhafter Persohnen Beschämung, Verachtung, Dürfftigkeit, Vergessenheit, ja gar ihr gänzlicher Verfall zu Tage geleet wird. Und gleichwie sie ferner für einen Aufenthalt und Herberge stattlicher und gelehrter Männer zu achten: Also ist sie nicht minder als ein allgemeines und beständiges Diverticulum derer Theologorum, Rechtsgelehrten, Senatorum, Medicorum, Philosophorum, Historicorum, Academicorum und Scholasticorum anzusehen; mit kurzen, sie ist ein vollkommener Begriff alles dessen, was gut und herrlich mag genennet werden. Sie ist die Kunst, mittelst welcher unzählbare andere Künste, die sonst nach dem erbärmlichen Zustande voriger Zeiten ganz und gar zu Grunde gehen müsten, zum Vorschein gekommen, erhalten, in mehrere Vollkommenheit gesetzt und fortgepflanzt werden. Wie den vorjeko durch dessen Behuf jemand von mäßigen Mitteln sich eine zahlreiche Bibliothec um geringen Preiß anschaffen kan, dergleichen ehedessen Könige und Fürsten nicht zu thun vermochten.

4. §. 3. Zu dessen mehrerer Bestärkung will die Worte des Thom. Garzoni, eines Italiäners, in Piazza universalis discursu 128. wie solche aus dem Italiänischen ins Deutsche übersetzt worden, anführen: Derohalben die Drucker-Kunst und Arbeit billig bey allen in hohen Werth zu halten, als durch welche die Gelehrten auch nach dem Tod leben, und bey jedermann bekandt werden, da sie sonst in einer geringen Zeit mit einer ewigen Vergessenheit möchten begraben worden seyn. Hierdurch haben wir die alten Philosophos, Poëten, Oratores, die Medicos, die Astrologos, in Summa alle Künste, Wissenschaften, Professionen, und alles, was ein Mensch zur Tugend und Gelahrtheit begehren möchte. Und mag man wohl sagen, daß die Druckeren insgemein alle Menschen, oder ja einen guten Theil derselben, welche sonst in aller Unwissenheit entschlaffen, aufgewecket habe. Denn man muß freylich bekennen, daß man vor Zeiten, ehe diese wunderbarliche Kunst der Druckerey erfunden, gar wenig gelehrte Leuthe gegen diese unsere seelige Zeiten zu rechnen, gefunden habe, welches aber nirgends anders her entstanden, als von dem unerträglichem Unkosten, der dazumahl auf die Bücher gegangen, und konnte niemand studiren, als diejenige, so reich genug gewesen, und solche Kosten tragen können; D^ahero

hero gemeine oder arme Leute wider ihren Willen dahinten bleiben mussten, indeme sie nirgends zukommen konnten. Unjeko aber sind sie alle aufgewachet, und haben alle gute Gelegenheit, etwas zu lernen und zu erfahren, und kan, wer nur Lust hat, Bücher genug und wohlfeil durch die Druckerey bekommen, darinnen alle Wissenschaft der Alten, die sonst bey wenigen verborgen und gleichsam heimlich gehalten, offenbaret wird.

Neben dem mag man auch wohl sagen, daß durch die Druckerey, wie durch den Ring der Angelicæ bey dem Ariosto allerhand Zauberey und Beschwörungen derer Alten sind eröffnet worden, welche sonst so hoch und unverständlich geredet, und allerhand seltsame Grillen, die sie in ihrem Hirne gehabt, so artig entdeckt und bemäntelt, daß der gemeine Hauffe dieselbigen, als wenn es lauter Oracula und Heiligthümer wären, wie bezauberte Leute mit höchster Verwunderung ohne weiteres Nachdencken an- und aufgenommen. Jeko aber ist alles entdeckt, und siehet man die Thorheit des Anaxagoræ, die Possen des Heracliti, die Materien des Democriti, die Nichtigkeit des Milesii, die Narrentheidungen des Carneadis; In Summa, man siehet allen den läppischen Pracht derer Philosophen, so in derselben einfältigen Zeit oder Welt geherrschet und triumphiret haben, welches alles man der Druckerey zu dancken, als welche denen Blinden die Augen eröffnet, und die Albernflug gemacht. Sie ist derohalben eine solche Kunst, darüber sich die ganze Welt nicht unbillig verwundert; Hierdurch hat man gelernet, wie das Gold vom Blei zu erkennen, wie die Rose von denen Dornen abzulösen, wie der Waizen aus dem Stroh zu dreschen, wie man das Gute von dem Bösen unterscheiden solle. Und siehet man nunmehr, welcher massen die finstere Nacht der Unwissenheit gleichsam durch einen hellen Sonnen-Schein gänzlich vertrieben worden. Da haben die Lügen und der Betrug keinen Platz mehr, und weiß man genugsam, was weiß oder schwarz ist. Nunmehr kan jedermann von denen Sachen reden und urtheilen, da man zuvor nichts hat wissen können. Diese Kunst lernet die Narren kennen, machet die Hoffärtigen offenbar, die Gelehrten bekandt, nimmt die Unwissenheit hinweg, und erhebt die Tugend und Wissenschaft zum Leben; Denn der gute und ehrliche Nahme tugendsamer Leute wird hiedurch erhalten; Hierdurch werden auch die Untüchtigen bekandt, daß man sich für ihnen hüte, und die schädlichen bis in die unterste Erde verdrücke, hingegen aber die nützlichen Ingenia bis an die Sterne erhebe. Diese Kunst ist eine Mutter, die alle Persohnen, so dessen werth sind, bey Ehren erhält; eine Herberge und Aufenthalt aller ehrlichen und fürtrefflichen Ingeniorum; eine fleißige und gedienstige aller Politicorum, Theologorum, Philosophorum, Historicorum; eine Fortpflanzerin alles dessen, so in einer Stadt, ja in der ganzen Welt, kan ehrlich und löblich genennet werden. In Summa, es kan diese Kunst nicht genugsam gerühmet und gelobet werden, weil sie dessen vor allen andern billig werth ist, benebenst denen, so dieselbe recht und ehrlich, wie sich dem gebühret, gebrauchen.

5. §. 4. Es wäre aber zu wünschen, daß sich nicht bey gegenwärtig- verderbten Zeiten Leute fänden, welche diese so edle Gabe Gottes nicht auf eine so ausnehmende Art mißbrauchten, und sich derselben, anstatt sie zu Ausbreitung seines Lobes und Nutzen der Christlichen Kirche anzuwenden, vielmehr zu Verkleinerung und 6. Nachtheil desselben bedienten. Allein, wie nichts gemeiners, als der Mißbrauch einer zum nützlichen Gebrauch bestimmten Sache: also äussert sich solcher auch bey der Buchdrucker-Kunst, sonderlich bey unsern Zeiten, auf eine verschiedene und ausnehmende Art und Weise, daß dahero einige billig gezweifelt: ob es fürträglicher 7. sene, dieselbe in dem Stand, worinne sie sich jezo befindet, bezubehalten; oder ob nicht vielmehr zu wünschen, daß sie nimmermehr das Tages-Licht erblicket hätte. Besiehe meinen Discurs. de Abus. Typograph. tollend. Sect. I.

II. Capitel.

Von dem Recht/ Buchdruckereyen zu verstatten.

Inhalt.

Es mögen nicht aller Orten Buchdruckereyen errichtet werden / und was disfalls in denen Reichs-Gesetzen verordnet. n. 1. 2.

Ob unter dem Wort Fürsten/ auch die Grafen zu verstehen seyen? n. 3.

Von der Befugnuß einer Nieder- oder Unter-

Obrigkeit/ einen Buchdrucker an- und aufzunehmen. n. 5. seq.

Ob es nicht bedenklich / solches Recht denen Provincial-Städten zu gestatten? n. 6.

Ob die Menge derer Druckereyen dem Publico nicht mehr schädlich/ als nützlich sey? n. 7.

§. I.

1. **S** ist in denen Reichs-Constitutionibus heylsamlich verordnet, daß die Buchdruckereyen, um allen daher erwachsenden Mißbräuchen und Mängeln vorzukommen, nirgend anders, als in Chur- und Fürstlichen Residenzien, Universitäten, und ansehnlichen Reichs-Städten angeleget werden sollen. Reichs-Abschied de Anno 1579. §. Dieweil denn solche 155. Woselbst enthalten: Dieweil solche vermessene ungescheute Frechheit des lästerlichen Druckens, Mahlens und Schmähens um so vielmehr zu coërciren, und allenthalben abzustellen; haben Wir Uns mit den gemeinen Ständen und denen Gesandten dahin verglichen: Sehen darauf, ordnen und wollen, daß hinführo im ganzen Röm. Reich Druckereyen an keine andere Orter, dann in denen Städten, da Chur-Fürsten und Fürsten ihre gewöhnliche Hofhaltung haben, oder da Universitates Studiosorum gehalten, oder in ansehnlichen Reichs-Städten, verstattet, aber sonst alle Winkel-Druckereyen stracks abgeschaffet werden sollen. Gleiches ist auch in der Po-
2. licy-Ordnung de Anno 1577. Tit. 35. §. Und damit solchen allen 2c. 6. versehen.
3. §. 2. Daß aber unter der Benennung derer Fürsten auch die Grafen und Frey-Herren enthalten, ruhet wohl auffer allen Zweifel; anermogen diese ja nicht geringer als Reichs-Städte geachtet werden mögen, bevorab sie gleichfalls ihre

Consistoria, und solche Rätthe haben, denen die Aufsicht über Druckereyen ganz 4. sicher übertragen und anvertrauet werden kan.

§. 3. Es entstehet hier die Frage: Ob eine Unter-Obrigkeit berechtiget seye, 5. einen Buchdrucker anz- und aufzunehmen? Nun scheint es zwar, daß diese Frage, in Ansehung vorangezogener Reichs-Gesetze, mit Nein zu beantworten: Allein dessen ohngehindert hat Mevius Part. 3. Dec. 69. aus denen daselbst berührten acht Motiven das Gegentheil behauptet, und zugleich auch auf die obangeführte entgegenstehende Texte geantwortet: wie nemlich sothane Verordnung keinesweges dahin gehe, daß Druckereyen an gedachten Orten anders nicht, dann mit besonderer Obrigkeitlicher Vergünstigung, oder mittelst erhaltener Privilegien, angesetzt werden können; Weßhalb dann eine ehedin zuständige Befugniß, ohne klare und ausdrückliche Gegen-Verordnung, vor Kraft-loß und aufgehoben nicht zu achten. So fände sich hiernächst nicht, wie das Recht, Druckereyen zu verstaten, im Deutschen Reich unter die Regalia, und die einem Landes-Herrn allein zukommende Gerechtsame zu zehlen, mithin die Municipal-Städte davon auszuschliessen, oder doch wenigstens um deswillen ein absonderliches Privilegium auszuwürcken, adstringirt seyn. Inzwischen wäre es für eine Republic weit fürträglicher, wenn 6. sothanes Recht denen Provincial-Städten nicht eingerämet, sondern solches von ihnen, mittelst geziemenden Ersuchens, bey dem Landes-Herrn erlanget würde; unmassen denenselben zustehet, die Ursachen, warum an diesem oder jenem Ort eine Druckerey anzulegen, ingleichen welchergestalt die Censur und Obsicht darüber anzuordnen sey, behörig zu prüfen. Wie denn ohnehin die Vielheit derer Druckereyen dem Publico mehr Schaden als Nutzen bringet. Derohalben man diejenigen, so in kleinen Städtgen und schlechten Orten mit Connivenz dasiger Obrigkeit bey Ermanglung behöriger Obsicht angeleget werden, Winkel-Druckereyen nennet, die als unstatthafft nothwendig abgeschaffet werden müssen. Vid. dict. Discurs. de Abul. Typograph. tollend. Sect. 2 §. 3. 7.

III. Capitel.

Von der einer Obrigkeit über Buchdruckereyen zustehenden Aufsicht und Vorsorge.

Inhalt.

Die Buchdrucker-Kunst / ob sie gleich eine Edug-Amme der Wissenschaften / so läßt sie sich doch manchemahl die schändte Vermessenheit und Gewinnsucht zu Schulden kommen. n. 1.

Die Aufsicht über Buchdruckereyen ist unumgänglich nöthig; Und was einer Obrigkeit dßfalls obliege? n. 2.

Buchdrucker müssen rechtschaffene und erbare Leute seyn. n. 3.

Eine förmliche Buchdrucker-Ordnung zu publiciren ist höchst nützlich. n. 4.

Buchdrucker müssen dahin beendiget werden / daß sie die Reichs-Gesetze in denen ihre Profession concernirenden Stücken genau beobachten wollen. n. 5.

Die Buchdruckereyen sollen öftters visitiret; n. 6.

Ingleichen gewisse Persohnen/ welche die Bücher censiren/ bestellet werden. n. 7. & 8.

Denen Buchdruckern ist ein gewisser Lohn zu bestimmen. n. 9.

Und da sie wider die Reichs-Gesetze mißhandeln/ sind sie nachdrücklich zu bestraffen. n. 10.

Was dißfalls in dem Reichs-Abschied de Anno 1570. verordnet. n. 11. & 12.

Von der Eydes-Formul, welchen sie zu leisten haben. n. 13.

§. 1.

1. **W**as Lipsius schon vormahls in der Vorrede ad Crit. nach Anrühmung Sionold. Schütz. de S. R. R. Vol. 2. Disp. 9. Thes. 5. Lit. B. von der Buchdrucker-Kunst angeführet. Wie sie zwar eine Säug-Amme guter Künste und Wissenschaften: zugleich aber öfters sich die Kühnheit und den Eigennutzen zu Schulden kommen lasse, und also mehr an dem Verderb und Corruption, als Beförderung derer Bücher Ursach seye, solches ist in der Wahrheit bestermassen gegründet. Vid. Discurs. nostr. de Abus. Typograph. toll. Sect. I.
2. §. 2. Da nun also die Reichs-Gesetze einer jeden Obrigkeit die ganz genaue Aufsicht über die Buchdruckereyen einschärffen, so ist mit wenigem zu untersuchen, worinnen sie bestehe.
3. §. 3. Erstlichen äussert sich dieselbe bey Annehmung eines Buchdruckers. Gestalten die Übung dieser Profession nur denenjenigen zu verstaten, welche eines aufrichtigen und ehrbaren Wandels sind, und die Vermuthung vor sich haben, daß sie diese Kunst zu Druckung verbothener Scarcequen nicht mißbrauchen werden.
4. §. 4. Andertens in Vorschreibung einer besondern Drucker-Ordnung, wornach sich die Buchdrucker zu richten haben.
5. §. 5. Drittens in Abforderung eines Körperlichen Eydes, mittelst welchem sie zu erhärten haben, daß sie so wohl denen Reichs-Gesetzen, als auch denen besondern Drucker-Ordnungen die schuldigste Folge leisten wollen; und müssen solchen Eyd nicht allein die Herren, sondern auch die Gesellen und Jungen præstiren.
6. §. 6. Vierdtens in oftmahliger Visitation derer Buchdrucker-Officinen, um dadurch allen sich etwa einschleichenden Mißbräuchen und Mängeln in Zeiten vorzukommen.
7. §. 7. Fünfftens in Bestellung gewisser Censorum, welche die zum Druck befördernde Schrifften auf das genaueste zu examiniren, und was sie darinnen anstößig befunden, zu verwerffen haben.
8. §. 8. Sechstens in behöriger Untersuch- und Prüfung dessen, was im Druck heraus gegeben werden solle.
9. §. 9. Siebendes in Setzung einer gewissen Taxe oder Preises, so denen Buchdruckern pro labore gegeben werden solle, damit sie nicht etwa bey dessen Ermanglung Gelegenheit nehmen möchten, die Leute auf eine eigennütze Art und Weise zu übersetzen.
10. §. 10. Achttens in Bestrafung derer Buchdrucker, so ferne sie sich eines Verbrechens wider die Reichs-Gesetze und vorgeschriebene Ordnung theilhaftig gemacht.

§. 11. Bey diesem lassen es nun die Reichs-Gesetze nicht allein bewenden, sondern sie wollen noch ein mehrers von der Obrigkeit beobachtet wissen. Wie solches aus dem Reichs-Abschied zu Speyer de Anno 1570 §. Zum andern 2c. 156. deutlich erhellet: Es soll kein Buchdrucker zugelassen werden, der nicht zuvorhin ist von seiner Obrigkeit, da er häufiglich sitzt, dazu redlich, ehrbar, und allerdings tauglich erkennet, auch daselbst mit sonderem leiblichem Ende beladen, in seinem Drucken jetzigen und andern Reichs-Abschieden sich gemäß zu verhalten. Ferner sollen einem jeden alle lästerliche Bücher, Schriften, Karten und Gedicht in Druck zu geben, oder zu drucken, durchaus bey hoher Straffe, so wohl Verlust der Bücher und Druckereyen, verbothen seyn. Es soll auch keiner etwas zu drucken Macht haben, daß nicht zuvor von seiner Obrigkeit ersehen, und also zu drucken ihm erlaubt wäre. Es soll derselbe alsdann auch des Dichters, Autoris, gleichfalls seinen Nahmen und Zunahmen, die Stadt und Jahrzahl darzu setzen. Da aber deren Dinge eines oder mehr unterlassen, sollen nicht allein die gedruckten Bücher, Schriften oder Karten alsbald von der Obrigkeit confisciret, sondern auch der Drucker, und bey weme die zu kauffen, oder sonsten auszubiethen begriffen, an Guth, oder sonsten nach Gefallen und Vermögen gemeiner Rechte unnachlässlich gestraffet werden. Add. Ordin. Polit. Imperii de Anno 1577. Tit. 35.

§. 12. Zu einem Muster einer Endts-Formul vor Buchdrucker kan nachstehende dienen: Ich N. N. schwöhere einen leiblichen End zu Gott dem Allmächtigen, daß ich ohne Erlaubniß derer verordneten Herren Inspectorum und vorgehende Censur kein Buch oder Schrift, es sey was es wolle, absonderlich einige Schmähschriften, Pasquille, ärgerliche Carmina, Lieder, oder andere verbothene Schriften nicht drucken, oder durch die Meinigen heimlich oder öffentlich drucken lassen, und mich hierunter und sonsten allenthalben der publicirten Druckerey-Ordnung gemäß bezeigen wolle. So wahr mir Gott helffe!

IV. Capitel.

Von der Censur über die heraus kommende Bücher.

Inhalt:

So nützlich die Buchdrucker-Kunst / so nothwendig ist die Censur derer Bücher. n. 1.

Es kan oft ein einziges Impressum so wohl der Kirche / als dem Publico höchst schädlich seyn. n. 2.

Diese Censur ist eben keine neue Erfindung. n. 4.

Es wird des seel. Lutheri Ausspruch hievon angeführet. n. 5.

Die Obrigkeit hat die Aufsicht über Buchdruckereyen. n. 6. & 7.

Es werden verschiedener Fürsten disfalls emanirte Verordnungen beygebracht. n. 10. & 11.

Wem die Censur zu übertragen. n. 12. seqq.

Ob solche einem allein füglich anvertrauet werden könne? n. 18.

Von der Ober-Censur. n. 19.

Bey Censurung der Bücher wird eine besondere Accurateffe erfordert. n. 20.

Der Censor muß seinen Nahmen beysetzen. n. 21.

Ob man vor die Censur einen Recompens zu geben schuldig sey? n. 22.

Von Bestrafung derer Buchdrucker. n. 24.

§. 1.

1. **S**o nützlich die Buchdruckerey einer Republic, so unumgänglich nöthig ist zugleich auch die Censur über die heraus zu gebende Bücher und Schrifften;
2. **I**mmassen öffters ein einiges und aus wenig Blättern bestehendes Impressum mehr Unheil und Lermen in der Kirche und Republic verursachet, als hundert böse Menschen anzustifften nicht vermögen. Dahero es weit rathsamer, im Fall die so höchst nöthige Censur unterbleiben solte, gar keine Buchdruckerey zu verstaten.
3. **§. 2.** Es erscheinet nicht undeutlich aus Lutheri Tom. 3. Oper. Lat. Jenens. fol. 282. wie die Censur keinesweges eine neue Erfindung, sondern ein uraltes Institutum seye; Wie er denn bey Auslegung des 11. Versiculs Cap. 12 Ecclesiastæ folgendes davon bemercket: Dieser Locus, spricht er, veranlasset mich zu muthmassen, daß bereits bey denen Israeliten gewisse Männer bestimmet gewesen, welche dahin Sorge tragen mußten, die Bücher und wahrhafften Historien zu prüfen, aus denen lestern die Annales oder Jahr-Bücher derer Hebräer zu verfassen, erstere aber in eine richtige Ordnung zu bringen, um dadurch denenselben einen vollständigen Glauben zuzueignen, und sie zum Gebrauch tüchtig zu machen. So erhellet auch vorbesagten Lutheri Gutheißung der Censur aus dem VI. Tom. Jen. Germ. fol. 513. wann er spricht: Es hat nächst ein ehrloser Bube eßliche Epigrammata hinter Wissen und Willen derer, so es befohlen ist zu urtheilen, ausgehen lassen.
4. **§. 3.** Im Teutschen Reich ist Krafft der Reichs-Gesetze die Aufsicht über Buchdruckereyen und Censurung der Bücher der Obrigkeit anbefohlen, wie solches aus dem Reichs-Abschied von Anno 1529. §. Dazu sollen 2c. Was gedicht, gedruckt, oder feil gehabt wird, das soll zuvor von jeder Obrigkeit und die dazu verordneten verständigen Persohnen besichtiget, und so darinnen Mängel befunden, dasselbe zu drucken oder feil zu haben bey grosser Straffe nicht zugelassen, sondern also strenglich verbothen und gehalten worden, ingleichen aus dem Reichs-Abschied de Anno 1570. §. Zum andern 2c. zu ersehen, es solle keiner etwas zu drucken Macht haben, daß nicht zuvor von der Obrigkeit ersehen, und also ihm zu drucken erlaubt sey. Daß aber angezogene Constitutiones auch annoch bey denen meisten Reichs-Ständen üblich seyn, solches geben die verschiedenen Provincial-Verordnungen klar zu erkennen. Besiehe die Fürstl. Gothaische Lands-Ordnung P. 1. c. 2. Tit. 3. allwo zu Ende derselben enthalten: daß keine Bücher und Schrifften, wie klein und gering sie auch seyn mögen, ohne vorgehende Durchsuchung durch die hierzu Deputirte und deren Approbation in Druck gegeben werden sollen. It. Fürstliche Magdeburgische Policen-Ordnung Cap. 8. von Buchdruckern. Weil dieses Puncts halber in Reichs-Abschieden und der erneuerten Reichs-Policen-Ordnung nothwendige Versehen geschehen, darüber wir auch zu halten gemeynet: So gebiethen Wir hiemit ernstlich, daß solche Reichs-Constitutionen mit höherm Ernste,

Ernste, den bisher geschehen, exequirt, und niemanden dawider zu handeln verstatet werden solle. Diesem kan noch ferner das Kayserl. Rescript Rudolphi II. 12. von der Franckfurtischen Bücher-Censur beygefüget werden.

„Wir Rudolph der Andere, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser 13. 12. 11. Entbiethen den ehrsamem, andächtigen unsern lieben Valentino Lenchtio, und George Erstenberger von Freyenthurn, respective der Heil. Schrift Doctorn, und der Rechten Licentiaten, und dem ehrsamem und gelehrten unsern und des Reichs lieben getreuen Carln Seblin, der Rechten Licentiaten, unserm Rath und des Kayserlichen Cammer-Gerichts Fiscal-Procuratorn, unsere Gnaden. 1. Ehrsame, liebe Andächtige, auch gelehrter lieber Getreuer, mit was gemeinen Wesens Nachtheil die vor diesem von Uns erforderte und in guten Gang brachte Bücher-Visitationes eine Zeit hero ersitzen blieben, das ist euch sammentlich bekandt, und geben es die täglich an Tag kommende hochsträffliche Sitten mit mehrerm zu erkennen; Alldieweil Wir aber solchem unleidentlichen Mißbrauch und überhand nehmenden Unordnung länger nicht zusehen mögen, hierum und zu Wiederaufrichtung derer vor diesem bräuchlichen Visitationen, so haben Wir euch samt und sonders zu Unsern Kayserlichen Commissariis gnädigst fürgenommen, und befehlen euch hiermit gnädigst, daß ihr Anfangs allen möglichen Fleiß anwendet, wie die bisher ersitzende Visitationes fruchtbarlich wieder angerichtet, die in grosser Menge alle Messen herfür kommende hochverbothene famöse Schriften gänzlich abgeschaffet, ins lünfftige kein Buch gedruckt, oder im Heil. Röm. Reich distrahiret werde, das nicht zuvor von denen ordentlichen Obrigkeitn, darunter die Buchdrucker seßhaft, censiret, zugelassen und verwilliget, wie in gleichen auf jedes der Autor, Drucker und Ort ohne Betrug und ohne falsche List gesezet werde. 2. Welches alles und damit es von euch um so viel leichter zu Werck gerichtet werden möge, als wollen Wir, daß ein jeder Buchdrucker, Füh-ter, oder Buchhändler, ehe und zuvor er sein Gewölbe und Laden eröffnet, auch einiges Buch distrahiret, euch seiner Bücher einen Indicem vorweise, oder daneben glaublich anzeigen thue, wie und welchergestalten ihm solche Bücher zu drucken erlaubet, und da er darüber kein Kayserl. Privilegium hätte, alsdenn Unserer Kayserl. Reichs-Hof-Canzley ein Exemplar zu überschicken, euch zustelle, und unweigerlich überreiche. Denn demnach Uns glaubwürdig dieser Betrug etlicher Buchdrucker und Buchhändler fürkommen, daß sie auf etliche ihre Bücher diese Worte: Cum Gratia & Privilegio, da doch keines von ihnen gesucht, weniger erlangt worden, zu drucken sich lassen gelüsten, welches einem Fallo nicht fast ungleich, insonderheit weil sie dadurch wollen zu verstehen geben, quod prædicta verba sonant, das Wort, Cæsareo, malitiosè auslassen, unter welchem Schein viel ungereimte Sachen eingeschleiffet und in Druck verfertiget werden, dadurch sie sich unterstehen, Unsere Kayserliche Reputation zu lädiren, und den gebührenden Taxam zu verschmählern, welches keinesweges zuzulassen, weniger

„hinführo einiger massen zuzusehen oder zu gestatten. Wollen derohalben, daß
 „ihr fleißig inquiriret, und was ihr dermassen befindet, mit Hülffe Burgermeister
 „und Rath zu Franckfurth, wo es die Nothdurfft erfordert, die Confiscation nes
 „ben weiterer Bestraffung sine Respectu vornehmet. 3. Diemeil auch bey Ver-
 „fertigung des Catalogi Librorum bishero nicht weniger grosse Unrichtigkeit be-
 „funden, ja weil die Catholischen Bücher gänzlich ausgelassen worden; Solchem
 „vorzukommen, ist Unser gnädigster Wille und Meynung, daß ehe und zuvor der
 „Catalogus novorum Librorum gedrucket, von euch ersehen, und nach Noth-
 „durfft corrigiret werde. Und damit hierinnen von Burgermeister und Rath zu
 „Franckfurth auch keine Verhinderung beschehe, so haben Wir bey demselben, wie
 „ihr aus dem Beschlus zu ersehen, allbereit die Nothdurfft verfüget, der Zuver-
 „sicht, es werde euch aller Vorschub und Beförderung von ihnen erwiesen werden.
 „4. Und damit Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts Geheimnisse, Relationes
 „und Voca, nicht also, ohne einigen Unterscheid, ohne Unser und Unsers Kayserlic-
 „chen Cammer-Gerichts Vorwissen ganz sträfflicher Weise gedruckt, und män-
 „niglich fürgestellet werden: Als befehlen Wir euch, daß ihr an Unser Statt und
 „in Unserm Nahmen dergleichen ins künfftige ohne ausdrücklichen Unserm oder
 „Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts Consens und Einwilligung zu drucken als
 „den Buchdruckern, Führern und Buchhändlern bey höchster Unserer Unnade
 „und Straffe zu drucken, zu führen, oder öffentlich feil zu haben und zu verkauffen,
 „ernstlich auch endlich verbietet. 5. Und schlußlich von allen privilegirten Bü-
 „chern, alten und neuen, davon uns die schuldige Exemplaria noch nicht geliefert,
 „unverzüglich gegen einem Receptisse abfordert, Uns dieselbe überschicket, und sol-
 „ches hinführo von Messen zu Messen also fürnehmet, haltet, und in Unserm Nah-
 „men den Buchhändlern und Druckern auch zu halten, und sich selbs für Schaden
 „zu hüten verkündet. Daran erstattet ihr Unsern Willen und Meynung, und Wir
 „sind euch samt und sonders mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Geben auf Un-
 „serm Königlichem Schloß zu Prag, den 15. Tag des Monaths Martii, An. 1608.
 „Unserer Reiche des Römischen im 33., des Hungarischen im 36., und des Böhs-
 „mischen auch im 33. 2c.

4. §. 4. Die Censur selbst aber gehöret nicht nur für die Politicos, sondern
 auch zugleich für die Theologos, bey beyden aber ist erforderlich, daß sie rechtschaf-
 5. fene, gelehrte und kluge Männer seyn. D. Christian Weber eignet dieses Recht
 denen Consistoriis zu, wenn er sich in seinem Tractat. de Jurisdic. Consistor. da-
 hin erkläret: Es stehet denen Directoribus des Consistorii zu, darauf zu sehen, daß
 die zum Druck gegebene Bücher vorher gebührend censiret werden mögen. Gestal-
 6. ten denn im Herzogthum Gotha die Aufsicht über Druckereyen der Consistorial-
 7. Jurisdiction anhängig ist. Ord. Prov. Sax. Art. 1. c. 2. Tit. 3. So schreibet auch Se-
 ckendorff in seinem Fürsten-Staat P. 2. c. 15. §. 3. Denen Buchdruckern im Lande
 ist mehrmahls ausdrücklich verbothen, daß sie kein Buch ohne Vergünstigung ent-
 wes

weder des Consistorii, oder des General Superintendenten, oder auch der Facultät auf Universitäten, vor die es seiner Materie nach gehört, drucken dürfen, damit sonst nichts ärgerliches oder ungeschicktes durch den Druck ausgebreitet werde. D. Arnold Mengerling beschwehret sich in Scrutin. Conscient. c. 11. q. 85. gar 18. höchlich darüber, daß an theils Orten sich der Magistrat dieses Rechts privative, und mit Ausschließung der Geistlichkeit anmasse, wenn er in die Worte herausbricht: Die Obrigkeit frage sich, ob sie die Inspection der Druckereyen und Censur der Sachen, so gedruckt und publicirt werden sollen, allein an sich gezogen, und davon die Kirchen-Diener und Ministeriales ausgeschlossen? Offenbar ist es zwar und unlaugbar, daß einer jeden Obrigkeit zustehet, gut Aufsehen auf die Druckereyen zu haben, damit nichts, so wider Gott und die Ehrbarkeit, durch den Druck herauskomme; Dieweil aber solche Aufsichten nicht allein der Obrigkeit, sondern neben derselben auch der Kirche gebühret; Denn solche Inspection gehöret unter das Richter-Ampt über die Lehre, welche Christus seiner Kirchen anbefohlen hat. So ist ja nicht recht, daß weltliche Personen sich solcher Inspection allein unternehmen, sondern es soll darinnen mit Zuthun und Bewilligung der Kirchen und des Predigt-Amts oder der Pfarr-Herrn und Superintendenten Ordnung und Ziel gemacht, und taugliche Leute darüber gesetzt werden. Wo solches nicht geschieht, und die Herrschafft oder Dero Hof-Leute sich dieser Censur also gar anmassen, und Kirchen-Lehrern verbiethen, daß keiner sein Bekännniß oder andere Schriften von Glauben ausgehen lassen möge, es sey denn von ihnen, die doch oftmahls die Sache entweder gar nicht verstehen, oder sonst weltlicher und fleischlicher Weise davon urtheilen, approbiret und zugelassen, thun sie daran eine grosse Sünde. 20.

§. 5. Ubrigens kömlet an denen Orten, wo Universitäten sind, die Censur den Decanis einer jeden Facultät zu. 19. Wiewohl an einigen Orten auch die Ober-Censur eingeführet, welche der vornehmste Minister hat, deme alle Bücher, so bereits durch die Censur gelauffen, zur nochmaliger Revision müssen übergeben werden, nach dessen Erfolg er selbige zum Druck zu befördern verstattet. 20. Inzwischen wäre wohl am sichersten, wenn sothane Censur nicht einem allein, sondern mehreren 21. Orthodoxen und gelehrten Männern, oder auch ganzen Collegiis anvertrauet würde, welches ehemahls schon in meinem Discurs de Abus. Typograph. tollend. erinnert; in mehrerer Betrachtung nach dem Sprüchwort zu reden: Viele Augen mehr als eines sehen; über dieses auch bey dieser Beschaffenheit die Affecten eines Censoris nicht so leichte Platz greiffen können, nicht weniger unwidersprechlich, daß, wenn etwas von vielen durchgesehen und censiret worden, sich disffalls eine weit grössere Accurateße veroffenbare, als soferne es von einem einigen Mann, der öffters mit andern wichtigen Geschäften überhäufft ist, geschieht. Sonderheitlich aber ist es bey Herausgebung theologischer Bücher nöthig, daß die Censur 22. über selbige mehreren übertragen werde, wie solchee nicht nur bey denen Römisch-

Catholischen, sondern auch bey denen Evangelicis beobachtet wird; Denn je größer die Gefahr, je nöthiger ist die Vorsorge.

23. §. 6. Damit man aber wissen möge, ob auch ein Buch würcklich censurirt worden seye, so ist nicht undienlich, wenn der Censor im Anfang dessen mit wenigen Worten Erwähnung thut, auch zugleich seinen Nahmen mit beyfüget; Jedoch ist solches nicht überall üblich, sondern es pfleget der Censor auf das Manuscript gemeiniglich die Worte: Vidit. oder Imprimatur. zu setzen.
24. §. 7. Es will der natürlichen Billigkeit allergings gemäß seyn, daß man denen Censoribus für ihre gehabte Bemühung einigen Recompens gebe, soferne sie nemlich dafür von der Obrigkeit ordentlich nicht salariret werden. Diese Recompensirung erfolget nun entweder von dem Verfasser des Buchs, oder von dem Verleger, oder auch von dem Buchdrucker selbst, und bestehet meistentheils in etwas geringen, in Betrachtung sothane Arbeit gemeiniglich eilfertig, und sonder viele Mühe anzuwenden, vollstreckt wird; Da doch solches mit dem größten Fleiß, bevorab bey Religions- und Staats-Schriften, wegen des dabey mit unterlauffenden Interesse der Kirchen und des Staats, geschehen solle.
26. §. 8. Die Straffe, womit ein Buchdrucker, welcher ein Buch ohne vorgängige Censur drucket, zu belegen, ist willkührlich, und nach Beschaffenheit der Umstände unterschieden, und geschiehet entweder um Geld, oder mit Gefängniß, wie nicht weniger durch Verboth, die Profession mehr zu treiben, auch Confiscation derer aufgelegten Exemplarien: Ja sie wird manchemahlen, und im Fall ein zum Vorschein gekommenes Impressum dem Publico mehr schädlich ist, ziemlich weit erstreckt, wie solches aus denen Drucker-Ordnungen, wo die verschiedene Arten derer Bestraffungen enthalten, des mehrern wahrzunehmen.

V. Capitel.

Von denen des Druck's unfähigen zu lesen verbotenen Büchern.

Inhalt:

Man hat fordersamst dahin zu sehen / daß keine zu lesen verbotene Bücher gedrucket und aufgelegt werden. n. 1.

Was ditzfalls die Censores zu beobachten. n. 2.

Welche Bücher eigentlich vor verbotnen zu halten. n. 3. seqq.

Zauberische Bücher müssen verbrennet n. 4.

Arheistische aber durchaus nicht gelesen werden. n. 5. seqq.

Poëtische Bücher wurden vormahls verboten. n. 8.

Aufrührische Schriften aber unterdrucket.

n. 13.

Inhalt der Chur, Sächsischen Lands, Ordnung. ibid.

Bücher / welche Narrenthendungen / Zoten-Possen und einfältige Dinge enthalten / sollen nicht gedrucket werden. n. 14. seqq.

Pasquille zu drucken / ist in denen Reichs-Gesetzen scharff verboten. n. 18. seqq.

Gleiches Verboth gehet auch auf diejenigen Schriften / die wider die Reichs-Grund-Gesetze verfasst. n. 22.

Ob Bücher / da der Autor seinen Nahmen nicht beygesetzt / so schlechterdings zu mißbilligen / und zu verwerffen seyn? n. 26. seqq.

§. 1. Forz